



Amtsblatt

Nummer 9
vom 29. Oktober 2019

Inhalt:

- Nr. 94 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019
 - Nr. 95 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020
 - Nr. 96 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019
 - Nr. 97 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
 - Nr. 98 Neues Messlektionar für das Lesejahr A
 - Nr. 99 Weihnachtsbrief des Bischofs
 - Nr. 100 Familiensonntag 2019
 - Nr. 101 Haushaltspläne 2020
 - Nr. 102 Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2020
 - Nr. 103 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019
 - Nr. 104 Hinweise für die Eintragung im Meldewesen und die Beurkundung bei Amtshandlungen
 - Nr. 105 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)
 - Nr. 106 Richtlinien über die Förderung von Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bistum Görlitz
 - Nr. 107 Materialbestellung RKW 2020
 - Nr. 108 Räum- und Streupflicht
 - Nr. 109 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 10. Januar 2003
 - Nr. 110 Gestellungsgeld für Ordensangehörige
 - Nr. 111 Personalien Laien
 - Nr. 112 Nachruf auf Geistlichen Rat Pfarrer i.R. Johannes Beyer
-

Nr. 94 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Görlitz

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 95 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26.09.2019
Für das Bistum Görlitz

gez. Wolfgang Ipol
Bischof

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 96 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- A § 8a AT AVR**
Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis
tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft
- B Anlage 7 zu den AVR**
Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und
Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR
tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft
- C Anlage 8 zu den AVR**
Einfügung einer VersO C der Anlage 8 zu den AVR
tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft
- D Anlage 21a zu den AVR**
Redaktionelle Anpassung
tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft
- E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR**
Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg
tritt zum 7. März 2019 in Kraft

Die vorgenannten Beschlüsse wurden durch Dekret Bischof Ipolts vom 27. September 2019 (Az. 522/2019) für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt. Sie werden in vollem Wortlaut in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 16/2019 am 23. September 2019 veröffentlicht.

**Nr. 97 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der
Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes**

Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019

**Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission 2/2019 vom 4.7.2019
zur Änderung in der Anlage 7 B II zu den AVR der Regionalkommission Ost**

I. Regelung

Die Werte der Zulagen im Beschluss der Bundeskommission 2/2019, Tagesordnungspunkt 5.4 vom 4. Juli 2019 zu § 1a der Anlage 7 B II zu den AVR sowie zu § 3a der Anlage 7 B II zu den AVR richten sich nach dem jeweils geltenden Bundesmittelwert.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Schüler nach § 1 lit a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

**Ergänzung zum Beschluss Vergütungen und Entgelte in der Region Ost
ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
(für Auszubildende ab 1. September 2018 bis 31. August 2020)
vom 21. Juni 2018**

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und dem Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 sowie dem Beschluss zur Anlage 7 der Bundeskommission vom 4. Juli 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen.

B. Werte der Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen in der Region Ost ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (für Auszubildende ab 1. September 2018 bis 31. August 2019) und ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (für Auszubildende ab 1. September 2019 bis 31. August 2020)

Punkt III. Anlage 7 zu den AVR wird ergänzt um eine Ziffer 5:

§ 3 Satz 1 Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR

| | ab 1. Januar 2019 entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommision vom 01.01.2019 | ab 1. März 2019 entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommision vom 01.03.2019 | ab 1. September 2019 entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommision vom 01.03.2019 |
|-------------------------------|--|--|---|
| im ersten Ausbildungsjahr | 868,72 Euro | 913,72 Euro | 964,48 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 922,77 Euro | 967,77 Euro | 1.021,54 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.009,83 Euro | 1.054,83 Euro | 1.113,43 Euro |

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 27. September 2019

Az. 517/2019

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 98 Neues Messlektionar für das Lesejahr A

Im Herbst dieses Jahres erscheint Band II der neuen liturgischen Bücher – das Messlektionar für die Sonntage und Festtage im Lesejahr A, welches offiziell am 01.12.2019 eingeführt wird. Jede Pfarrei hat die Möglichkeit, eine Kopie der Rechnung für ein Messlektionar je Kirchort beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Die Aufwendungen werden zu je einem Drittel durch das Bischöfliche Ordinariat und das diözesane Bonifatiuswerk unterstützt.

Nr. 99 Weihnachtsbrief des Bischofs

Für den traditionellen Weihnachtsbrief des Bischofs an die alten und kranken Gemeindemitglieder wird um Bestellung bis 15. November 2019 im Sekretariat unter Telefon 03581-478214 gebeten.

Nr. 100 Familiensonntag 2019

Seit 1976 wird in jedem Jahr der Familiensonntag bundesweit in allen Diözesen Deutschlands begangen. Im Jahr 2015 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, den Familiensonntag auf das Fest der Heiligen Familie (Sonntag der Weihnachtsoktav) zu verlegen. Der Familiensonntag soll in Zukunft in ein Jahresthema eingebettet werden. Gemeinden, Verbände und kirchliche Einrichtungen werden eingeladen, sich mit eigenen Veranstaltungen und Initiativen zum Jahresthema einzubringen und das Jahresmotto auch an einem anderen Sonntag im Kirchenjahr (z. B. im Rahmen des Gemeindefestes) aufzugreifen. Die deutschen Bischöfe haben als Konsequenz zu dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben Amoris Laetitia die Themen ‚Ehevorbereitung‘, ‚Ehebegleitung‘ und ‚Familie als Lernort des Glaubens‘ als Schwerpunkte benannt.

Das Fest der Heiligen Familie wird im Jahr 2019 am Sonntag, dem 29. Dezember, gefeiert. Bischof Wolfgang Ipolt wird - wie im vergangenen Jahr angekündigt - zu diesem Sonntag wieder ein Hirtenwort verfassen, das im Laufe des Monats Dezember an die Pfarreien verschickt wird.

Nr. 101 Haushaltspläne 2020

Die Haushaltspläne der Kirchkassen, Kindertagesstätte und sonstigen Einrichtungen für das Jahr 2020 sind bis zum 15.12.2019 beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Formulare und die Eckdaten für die Aufstellung der Haushaltspläne sind den Pfarreien im Rahmen der Pastorkonferenz zugegangen.

Nr. 102 Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2020

Januar

| | | |
|------------|---|------|
| 05.01.2020 | Afrikatag – für die Katecheten Ausbildung in Afrika | 100% |
| 19.01.2020 | Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten | 100% |

Februar

| | | |
|------------|---|------|
| 02.02.2020 | Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes | 100% |
| 16.02.2020 | Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Unterstützung der Eltern der Kinder mit Behinderung | 100% |

März

| | | |
|------------|--|------|
| 01.03.2020 | Für die Priesterausbildung | 100% |
| 15.03.2020 | Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Migrationsberatung | 75% |
| 29.03.2020 | MISEREOR-Kollekte | 100% |

April

| | | |
|------------|---|------|
| 05.04.2020 | Für das Hl. Land | 100% |
| 26.04.2020 | Für caritative Aufgaben, insbesondere für Angebote der Demenzbetreuung und der offenen Seniorenarbeit | 50% |

Mai

| | | |
|------------|----------------------------|------|
| 03.05.2020 | Für die Priesterausbildung | 100% |
| 31.05.2020 | RENOVABIS-Kollekte | 100% |

Juni

| | | |
|------------|--|------|
| 07.06.2020 | Für das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz | 100% |
| 28.06.2020 | Für den Hl. Vater (Peterspfennig) | 100% |

Am Tag der Erstkommunion wird das Diaspora-Opfer der Kommunionkinder und am Tag der Heiligen Firmung das Diaspora-Opfer der Firmlinge erbeten.

Außerdem ist an jedem Priestersamstag und -donnerstag eine Kollekte für die Heranbildung des Priesternachwuchses zu halten. Die Kollektenerträge sind jeweils bis spätestens 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats in dem angegebenen Umfang an das Ordinariat des Bistums Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer: IBAN: DE73 7509 0300 0008 2402 21
BIC: GENO DE F1M05

Nr. 103 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Gemäß Beschlüssen der DBK (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen in e-mip für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen in e-mip und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Ihnen die kirchliche Meldestelle gern behilflich (E-Mail: meldewesen@bistum-goerlitz.de Tel.: 03581/478228).

Nr. 104 Hinweise für die Eintragung im Meldewesen und die Beurkundung bei Amtshandlungen

Um womöglich strafrechtlich relevante Falschmeldungen bzw. Falschbeurkundungen durch Pfarreien bei Amtshandlungen vor dem Hintergrund der direkten Verknüpfung von Daten aus dem kirchlichem mit dem staatlichen Meldewesen sowie der Verwendung von kirchlichen Urkunden in weltlichen Angelegenheiten zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vor der Taufe eines Kindes ist immer eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen. Eine „Vorläufige Bescheinigung wegen Zurückstellung der Beurkundung“ ist nicht ausreichend. Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten ist erforderlich.
- Bei der Anmeldung zu kirchlichen Amtshandlungen sind immer die Daten im Meldewesen abzugleichen bzw. in der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrei abgleichen zu lassen.
- Bei Erwachsenentaufen, Konversionen und Wiederaufnahmen ist der Personalausweis oder eine Meldebescheinigung zu verlangen.
- Eltern, die nicht RK gemeldet sind, dürfen auch bei der Spendung von Sakramenten an ihre Kinder nicht als RK gemeldet bzw. in die Matrikelbücher eingetragen werden.
- Personen, die nicht RK gemeldet sind, können nicht das Sakrament der Erstkommunion bzw. Firmung empfangen.
- Tauf- und Entlassscheine bzw. Patenbescheinigungen müssen vor der Amtshandlung und der Ausstellung der Urkunde eingefordert werden.
- Es darf keine Tauf-, Erstkommunion-, Firm- oder Eheurkunde mit Personenangaben ausgestellt werden, die vom Meldewesen abweichen.
- Taufnamen, die nicht mit den Vornamen in der Geburtsurkunde bzw. dem Meldewesen übereinstimmen, sind nur unter „Bemerkungen“ in die amtlichen Urkunden und Matrikelbücher einzutragen.
- Durch die Änderung des Personenstandsgesetzes ist es jetzt möglich, die Reihenfolge der Vornamen beliebig ändern zu lassen. Deshalb ist es wichtig, alle Vornamen in Matrikelbüchern und Urkunden einzutragen.

Bei Fragen und in zweifelhaften Fällen wenden Sie sich bitte an Frau Willich unter 03581/478228 oder meldewese@bistum-goerlitz.de oder an die Abteilung Kirchenrecht unter 03581/478218 oder kirchenrecht@bistum-goerlitz.de

Nr. 105 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobber)

Für die Meldung zur Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften für das Jahr 2019 werden alle Kirchengemeinden gebeten, der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Ordinariates

1. Name
2. Einsatzort mit Einrichtung
3. Beginn und Ende des Einsatzes

der Ein-Euro-Jobber spätestens bis zum 15. Januar 2020 mitzuteilen.

Nr. 106 Richtlinien über die Förderung von Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bistum Görlitz

1. Zuwendungszweck

Das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz e.V. gewährt für Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Gebiet des Bistums Görlitz Zuwendungen.

Ein Anspruch darauf besteht nicht, vielmehr wird durch die Jugendseelsorge des Bistums Görlitz aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen und -reisen sowie Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die von ihrer Gestaltung geeignet sind, Kinder und Jugendliche ein besseres Verständnis des Lebens in Kirche und Gesellschaft anzuregen und zu einem besseren Umgang miteinander zu ermutigen.

2.2. Gefördert werden Reisen und Bildungs- sowie Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen die Teilnehmerinnen bewusster mit ihren Mitmenschen und der Schöpfung umzugehen lernen. Ein inhaltliches Programm soll den Horizont der Teilnehmer erweitern und zu einem kulturvollen Miteinander aus einer christlichen Grundhaltung anleiten.

2.3. Gefördert wird mit Mitteln, die das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz e.V. zur Verfügung stellt. Die Maßnahmen sollen die Seelsorge in der Diaspora fördern, der ganzheitlichen religiösen Unterweisung dienen, die Freude an der christlichen Gemeinschaft fördern und dazu ermutigen, den Glauben miteinander zu leben und Nichtchristen erfahrbar zu machen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

3.1. Kinder- oder Jugendgruppen der Pfarreien des Bistums Görlitz

3.2. Katholische Jugendverbände in den Pfarreien des Bistums Görlitz

3.3. sonstige Träger katholischer Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Görlitz

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

4.1. eine Förderung (sofern möglich) bei den Kommunen eigenständig und beim Land über den BDKJ Görlitz beantragt wurde;

4.2. ein angemessener Eigenanteil, mindestens jedoch 10 % der Gesamtkosten, seitens der Teilnehmer bzw. des veranstaltenden Verbandes/Trägers oder der Pfarrei erbracht wird;

4.3. die Teilnehmer nicht älter als 25 Jahre sind;

4.4. der Anteil der Helfer nicht 1/7 der Gruppe übersteigt.

5. Art und Umfang der Förderung

Durch das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz e.V. werden einzelne Maßnahmen in Ergänzung zu Fördermitteln des Landes, der Kommune und des Bistums sowie zur Eigenleistung durch einen Zuschuss gefördert, der folgende Höchstbeträge nicht übersteigt: **4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.**

6. Verfahren

6.1. Anträge

Die Anträge sind formlos vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Jugendseelsorge einzureichen. Die für das Land Brandenburg bzw. den Freistaat Sachsen durch die Jugendseelsorge per Rundschreiben veröffentlichten Stichtage für die Antragstellung sind auch für die Förderung des Bonifatiuswerkes im Bistum Görlitz e.V. jeweils verbindlich (28.02. des laufenden Jahres).

6.2. Verwendungsnachweis

Innerhalb 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme legt der Veranstalter einen Verwendungsnachweis mit den beigefügten Originalquittungen oder durch den Pfarrer oder den Verband/Träger bestätigten Kopien der Originalquittungen in der Jugendseelsorge vor.

6.3. Hinweis auf Förderung

Auf die Forderung durch das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz e.V. wird in geeigneter Weise hingewiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.06.2014 außer Kraft.

Görlitz, den 16.09.2019

gez. N. Joklitschke

Pfarrer N. Joklitschke für den Vorstand des Bonifatiuswerks im Bistum Görlitz e.V.

Nr. 107 Materialbestellung RKW 2020

Mit diesem Amtsblatt erhalten Sie die Pfarrinformation für die Materialbestellung RKW 2020 „Helden gesucht“. Senden Sie den ausgefüllten Bestellschein bis spätestens 10.01.2020 an den St. Benno Verlag GmbH, Fax: 0341 / 46 77 723, Mail: sonderaktion@st-benno.de, oder per Post an: St. Benno Verlag GmbH, Team Sonderaktion, Stammerstraße 9-11, 04159 Leipzig, zurück. Der Materialversand erfolgt wie bisher direkt über den St. Benno Verlag.

Nr. 108 Räum- und Streupflicht

Hiermit weisen wir wiederum auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch Grundstücksnutzer hin. Ratsam ist es, die Reinigungs- und Streuarbeiten in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.

Nr. 109 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 10. Januar 2003

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 wird die Besoldungs- und Versorgungsordnung wie folgt geändert:

A. In Anlage 1 werden die Tabellenwerte der Besoldungsgruppe A 10 wie folgt neu gefasst:

| Dienst- alters- stufe | Weihe- alter | (A 10) |
|-----------------------------|-----------------|----------|
| 1 | 1 – 2 | 2.019,00 |
| 2 | 3 – 4 | 2.099,00 |
| 3 | 5 – 6 | 2.180,00 |
| 4 | 7 – 8 | 2.260,00 |
| 5 | 9 – 10 | 2.341,00 |
| 6 | 11 – 12 | 2.421,00 |
| 7 | 13 – 14 | 2.501,00 |
| 8 | 15 – 16 | 2.582,00 |
| 9 | 17 – 18 | 2.662,00 |
| 10 | 19 – 20 | 2.743,00 |
| 11 | 21 – 22 | 2.823,00 |
| 12 | 23 – 24 | 2.903,00 |
| 13 | 25 – 26 | 2.984,00 |

B. In Anlage 2 werden im Punkt 2.5 die Wörter „A 10 oder“ gestrichen.

Görlitz, 27. September 2019

Az. 640/2019

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 110 Gestellungsgeld für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 die Höhe der **Gestellungsgelder 2020** einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung:

| | | |
|-----------------|-----------|---------------|
| Gestellungsgeld | jährlich | 72.720,00 EUR |
| | monatlich | 6.060,00 EUR |

Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

| | | |
|-----------------|-----------|---------------|
| Gestellungsgeld | jährlich | 59.640,00 EUR |
| | monatlich | 4.970,00 EUR |

Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

| | | |
|-----------------|-----------|---------------|
| Gestellungsgeld | jährlich | 43.500,00 EUR |
| | monatlich | 3.625,00 EUR |

Gestellungsgruppe IV (anzuwenden für neue Gestellungen ab 1.1.2017)

Sonstige Ordensangehörige

| | | |
|-----------------|-----------|---------------|
| Gestellungsgeld | jährlich | 36.600,00 EUR |
| | monatlich | 3.050,00 EUR |

Nr. 111 Personalia Laien

Referent für Theologie und Kanonistik im Bischöflichen Ordinariat ist ab 1. Oktober 2019: Herr **Dr. Jiří Dvořáček**, Tel.: 03581/4782-18, E-Mail: kirchenrecht@bistum-goerlitz.de

Nr. 112 Nachruf auf Geistlichen Rat Pfarrer i.R. Johannes Beyer

Christus, der den Tod überwunden hat, rief am Montag, 14.10.2019 seinen treuen Diener,

Geistlichen Rat Pfarrer i. R. Johannes Beyer

im Alter von 91 Jahren und im 66. Jahr seines Priestertums in sein Reich des Lebens und des Friedens.

Johannes Beyer wurde als letztes von zehn Kindern am 1. Januar 1928 in Kreuzburg (Oberschlesien) geboren. Im jugendlichen Alter musste er die Oberschule verlassen und wurde im März 1945 zur Wehrmacht eingezogen. Nach Kriegsende bis Oktober 1946 geriet er in tschechische Kriegsgefangenschaft. In dieser Zeit siedelte seine Familie von Oberschlesien nach Westfalen in die Stadt Rheine um. Am dortigen Gymnasium nahm er die unterbrochene Schulausbildung wieder auf. Sein Entschluss für ein priesterliches Leben reifte früh und so entschied er sich direkt nach dem Abitur für das Studium der katholischen Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Königstein. Seinem Wunsch, sich der Seelsorge im Gebiet des damaligen Erzbischöflichen Amtes Görlitz, wo auch sein ältester Bruder Josef Beyer als Pfarrer in Vetschau wirkte, zur Verfügung zu stellen, stand zum damaligen Zeitpunkt das Verbot der Einreise in das Gebiet der DDR entgegen. Erst im August 1953 konnte er in das Priesterseminar Bernardinum in Neuzelle übersiedeln. Am 25. April 1954 empfing Johannes Beyer in der Abtei-Kirche St. Josef in Gerleve die Priesterweihe.

Sein erstes priesterliches Wirken führte ihn als Kaplan von 1954-1957 nach Doberlug-Kirchhain und später als Kaplan bis 1965 nach St. Marien in Cottbus. Danach wurde er zum Kuratus der Christusgemeinde in Cottbus ernannt, deren erster Pfarrer er 1968 wurde. Aus Gesundheitsgründen bat er 1990 um die Entbindung von seinem Amt als Pfarrer der Christusgemeinde. Als Zweitpfarrer stand er jedoch seiner Gemeinde bis zu seinem Ruhestand 1993 seelsorglich zur Seite. Durch seine Treue, seinen großen seelsorglichen Eifer und durch seine priesterliche Persönlichkeit prägte Pfarrer Beyer viele Menschen, die ihm in den dreieinhalb Jahrzehnten in Cottbus und darüber hinaus begegnet sind. Auch die priesterlichen Mitbrüder schätzten sein freundliches Wesen und seine hohe theologische Bildung. Der Christusgemeinde hat Pfarrer Beyer in den Jahrzehnten seines dortigen Wirkens durch den Ausbau der Kirche, der Errichtung des Pfarrhauses und anderer seelsorglicher Räume bleibende Orte des Gottesdienstes und der Begegnung geschaffen.

In Anerkennung und Würdigung seiner seelsorglichen Tätigkeit und seines selbstlosen priesterlichen Dienstes wurde ihm 1993 der Titel Geistlicher Rat verliehen. Bedingt durch seinen Gesundheitszustand und um seiner Familie wieder näher zu sein, verbrachte er seinen Ruhestand in der Stadt Rheine in Westfalen. Dankbar konnte er sein Goldenes, Diamantenes sowie Eisernes Priesterjubiläum feiern.

Am 14.10.2019 hat der Herr über Leben und Tod seinen Priester in sein ewiges Reich heimgerufen. In Dankbarkeit bleiben wir dem Verstorbenen und seinem Dienst in unserem Bistum über den Tod hinaus verbunden und bitten alle Gläubigen, mit uns des Heimgegangenen im Gebet zu gedenken.

Requiescat in pace

Görlitz, am Hochfest der Hl. Hedwig, 16.10.2019

Für das Bistum

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Für das Dekanat

Propst Thomas Besch
Domkapitular

Für die Familie

Hedwig Weber
Schwester

Das Requiem für unseren verstorbenen Mitbruder feierten wir am Freitag, 25.10.2019, um 10:00 Uhr in der Christuskirche, Cottbus. Die Beisetzung erfolgte im Anschluss auf dem Südfriedhof/Priestergräber.

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar